



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ringgenberg

Entschädigungsreglement (ER)

Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am 15. November 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Entschädigungen	3
3	Zuständigkeiten	4
4	Schlussbestimmungen	4

AUFLAGEEXEMPLAR

Entschädigungsreglement (ER)

Die Versammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg, gestützt auf Art. 13 a) des Organisationsreglements (OgR) vom 15. November 2026, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Entschädigungen und des Spensersatzes der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg.

Geltungsbereich **Art. 2** Dieses Reglement gilt für
a die Mitglieder des Kirchgemeinderates,
b die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Organisationsreglement,
c weitere Personen, die im Auftrag der Kirchgemeinde Aufgaben wahrnehmen und von der Kirchgemeinde entschädigt werden können.

2 Entschädigungen

Jahresentschädigungen **Art. 3** Die Mitglieder des Kirchgemeinderates erhalten folgende jährliche Pauschalentschädigungen:
a Präsidium CHF 9'000,
b Co-Präsidium CHF 7'000,
c Vizepräsidium CHF 5'000,
d übrige Mitglieder des Kirchgemeinderates CHF 4'000.

Sitzungsgelder **Art. 4** ¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie der ständigen Kommissionen haben Anspruch auf Sitzungsgelder.

² Die Ansätze gelten unabhängig von Tageszeit und Wochentag.

³ Das Präsidium sowie die Präsidien der ständigen Kommissionen erhalten für Sitzungen und andere behördliche Beanspruchungen:

- a bis drei Stunden CHF 70,
- b mehr als drei Stunden CHF 150,
- c mehr als sechs Stunden CHF 250.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie der ständigen Kommissionen erhalten für Sitzungen und andere behördliche Beanspruchungen:

- a bis drei Stunden CHF 60,
- b mehr als drei Stunden CHF 125,
- c mehr als sechs Stunden CHF 170.

Protokollführung **Art. 5** ¹ Mit der Protokollführung betraute Personen, welche nicht dem Kirchgemeindepersonal angehören, erhalten dieselbe Entschädigung wie das Präsidium.

² Für Mitarbeitende der Kirchgemeinde richtet sich die Entschädigung nach den personalrechtlichen Bestimmungen.

Kumulationsverbot **Art. 6** ¹ Wer für dieselbe Tätigkeit von einer anderen Organisation entschädigt wird, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung der Kirchgemeinde.

² Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.

Spesen **Art. 7** ¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie der ständigen Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstehen.

² Die Einzelheiten regelt die Entschädigungsverordnung.

Aus- und Weiterbildung **Art. 8** ¹ Behördenmitglieder können für die Ausübung ihres Amtes Aus- und Weiterbildungen besuchen.

² Die Kirchgemeinde kann Kurskosten und notwendige Auslagen übernehmen.

³ Die Einzelheiten regelt die Entschädigungsverordnung.

3 Zuständigkeiten

Entschädigungsverordnung **Art. 9** Der Kirchgemeinderat erlässt die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen in einer Entschädigungsverordnung.

4 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 10** ¹ Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Organisationsreglement vom 15. November 2026, unter Vorbehalt dessen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, am 15. November 2026 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2026 nahm dieses Reglement an.

Ringgenberg, 16. November 2026

Kirchgemeindeversammlung Ringgenberg

Hans Weissenberger
Präsident ad interim

Corina Beetschen
Verwalterin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Verwalterin bescheinigt, dass das Entschädigungsreglement der Kirchgemeinde Ringgenberg am 8. Oktober 2026 und 12. November 2026 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht und während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung aufgelegt wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen. Das Entschädigungsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Organisationsreglements vom 15. November 2026 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15. November 2026 in Kraft.

Ringgenberg, 16. November 2026

Corina Beetschen
Verwalterin